

①

AVP - 2-25 zwV (z.U. RP)
H

ES0

Vorzimmer RP (RMFR)

Von: Poststelle, Reg.Mittelfranken (RMFR) Da 21.9.
Gesendet: Freitag, 18. September 2015 09:11
An: Vorzimmer RP (RMFR)
Betreff: WG: via Poststelle an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Thomas Bauer
Anlagen: image1.JPG; ATT00001.txt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Michael.Busch@landkreis-coburg.de [mailto:Michael.Busch@landkreis-coburg.de]
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2015 22:36
An: Poststelle, Reg.Mittelfranken (RMFR)
Betreff: via Poststelle an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Thomas Bauer

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Bauer,

In Sachen Verkehrslandeplatz habe ich auf Anfrage einiger Kreisräte, die sehr überrascht waren über die Veröffentlichung von internen Vermerken aus dem Planfeststellungsverfahren durch die Herren Wielgosch und Wolf, eine Sitzung des Kreistages für den kommenden Montag, 21.09.2015 anberaumt.

Da diese allerdings nur Sinn gemacht hätte, wenn auch das Luftamt Nordbayern hier Stellung bezogen hätte, musste ich die Sitzung kurzfristig absagen. Denn Herr Sommerhäuser hat uns mitgeteilt, dass eine öffentliche Stellungnahme des Luftamtes im laufenden Verfahren nicht möglich ist.

In Facebook wurden allerdings nahezu alle Details aus den internen Unterlagen fotografiert und veröffentlicht.

Ein Beispiel (das schlimmste):

2

652

ATT00001.txt

Dass sogar Preise, die ggf. verhandelt werden sollten, aus der internen Kalkulation veröffentlicht werden, ist - erlauben Sie mir diesen harten bayerischen Ausdruck - eine riesige Schweinerei!

Ich habe viele Maßnahmen durchgeführt - zuletzt die Kreisstraße CO 13 - und dort mit Landwirten hart um Grundstückspreise verhandelt. Was glauben Sie, hätte ich noch verhandeln können, wenn vorab jemand die interne Kalkulation veröffentlicht hätte?

Ich fordere Sie höflich, aber dringend auf, dazu Stellung zu beziehen. Ich bitte Sie auch, mir zu erklären, warum zwei Vorsitzende von Gegeninitiativen Einblick in die internen Unterlagen erhalten, diese veröffentlichen können (über Presse und Facebook), das Luftamt aber in der Folge nicht bereit ist, dem Kreistag Coburg als Gesellschafter und Finanzierer des Planfeststellungsverfahrens Rede und Antwort zu stehen?

Ich bitte Sie sehr herzlich, mir diese Anfrage sehr schnell zu beantworten, weil ich am kommenden Montag anstelle der (wegen der Weigerung des Luftamtes, daran teilzunehmen) abgesagten Kreistagssitzung die Fraktionsvorsitzenden bei mir habe und diese über die Vorgänge informieren soll.

Auch hat das Luftamt lt. Facebook bereits den Gegeninitiativen Auskunft gegeben über das anstehende Gespräch mit dem Innenminister! Das ist für mich schier nicht nachvollziehbar!

Folgenden Eintrag habe ich soeben in Facebook gefunden:

Pia Unbehaun schrieb auf meiner Seite:

"Das Luftamt Nordbayern hat mit Schreiben vom 19.08.15 der Projektgesellschaft VLP Coburg mbH bis 21.9.15 die Frist gesetzt ihren Antrag auf Planfeststellung zurück zu ziehen, ansonsten müsste er zwingend abschlägig beschieden werden. Nunmehr hat die Projektgesellschaft beim Luftamt darum gebeten die Frist bis nach einem Gespräch mit Innenminister Herrmann zu verlängern. Das Luftamt hat der Bitte stattgegeben. Eine Nachfrage beim Luftamt ergab, dass es für ein Gespräch mit dem Innenminister noch keinen Gesprächstermin gibt.

Da fehlen mir die Worte. In welcher korrupten Republik leben wir eigentlich?"

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, auch dazu persönlich Stellung zu beziehen und meine Anfrage nicht einen Fachbereichsleiter beantworten zu lassen.

Ich denke, dass ich als Landrat ein Recht darauf habe. Der Landkreis Coburg wird ggf. auch Regressforderungen gegen das Luftamt Nordbayern prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Busch
Landrat
Landkreis Coburg

Von meinem iPhone gesendet:

Michael Busch
Tel.: 09561 514 100
Mobil: 0152 2882 9604

3

Entwurf

653

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Der Regierungspräsident

Promenade 27 · 91522 Ansbach · Telefon 0981 53-1200 · Telefax 0981 53-1787
E-Mail: thomas.bauer@reg-mfr.bayern.de

✓ I. Herrn Landrat
Michael Busch
Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

13.10.2015

Ihr Schreiben vom 17.09.2015

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes bei Coburg-Meeder

Sehr geehrter Herr Landrat Busch,

vielen Dank für Ihre Email vom 17.09.2015, in der Sie im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes bei Coburg-Meeder verschiedene Punkte ansprechen. Ich kann Ihnen dazu folgende Auskünfte geben:

Das Luftamt Nordbayern ist als neutrale Planfeststellungsbehörde an die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens gebunden. Dazu gehört es, auch im Hinblick auf mögliche Verwaltungsgerichtsverfahren alle Anstrengungen zu unternehmen, ein ordnungsgemäßes Verfahren durchzuführen. Dies ist gegenüber allen Parteien zu gewährleisten. Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, ist insofern auch Beteiligten am Verwaltungsverfahren Akteneinsicht entsprechend § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m § 29 VwVfG zu gewähren.

Die Herren Wielgosch und Wolf, die von Ihnen namentlich genannt wurden, haben während der Auslegung der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren fristgerecht Einwendungen vorgebracht und ihre Betroffenheit dargelegt. Damit gelten sie – unabhängig davon, ob sie in Bürgerinitiativen aktiv sind – als Beteiligte am Verfahren und sind zur Akteneinsicht berechtigt (v. Komorowski, NVwZ 2002, 1455). Dieses Recht erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Aktenbestand (vgl. auch RdNr. 10, Troidl, Akteneinsicht im Verwaltungsrecht), sofern keine Ausschlussgründe gegeben sind.

Eine Ausnahme vom Recht auf Akteneinsicht bestünde unter anderem bei einem Geheimhaltungsinteresse (vgl. § 30 VwVfG), z. B. dann, wenn Geschäftsgeheimnisse bekanntgegeben würden. Angaben über die Finanzierung eines Projektes dienen als eine der Grundlagen bei einer Entscheidung über den Planfeststellungsantrag. Sie müssen insofern auch in den Akten enthalten sein. Wenn die Projektgesellschaft wie im vorliegenden Fall selbst Angaben über Grundstückserwerb und den damit zusammenhängenden Preisen als Bestandteil der Antragsunterlagen bekanntgibt, kann es sich eben gerade nicht um einen Fall des § 30 VwVfG handeln. Die entsprechenden Punkte konnten bereits während der Auslegung eingesehen werden. Sie sind nach wie vor auf den Internetseiten der Projektgesellschaft veröffentlicht. Ausführliche Grunderwerbsverzeichnisse – sogar mit Namen der Eigentümer und Größe der Grundstücke – sind auf den Seiten 2220 ff. zu finden. Ein Preis von 4,00 Euro/m² lässt sich der vergleichenden Standortbewertung und Auswahl eines Vorzugsstandortes auf Seite 499 der Antragsunterlagen entnehmen. Der Projektsteuerer selbst hat vor Einreichung der Unterlagen bei einer Besprechung im Luftamt Nordbayern am 16.10.2014 einen Preis von 6,50 Euro/m² für den Grunder-

...

werb genannt, dies wurde auch in Form eines Aktenvermerkes festgehalten. Da in den Antragsunterlagen ein Preis von lediglich 4,00 Euro/m² – Unterlagen aus dem Jahr 2007 - zu finden war und trotz Hinweis an einen Mitarbeiter des Projektsteuerers diese Zahl auch in die endgültigen, für die Auslegung bestimmten Antragsunterlagen unverändert übernommen wurde, hat das Luftamt Nordbayern das als offenen bzw. ungeklärten Punkt aktenmäßig festgehalten und bei einer Besprechung vom 03.07.2015 den Antragsteller auch auf eben diesen Sachverhalt hingewiesen. Als Bestandteil der Verfahrensakte konnten diese Unterlagen dann auch eingesehen werden.

Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet auch das Recht, Kopien zu erstellen, Abschriften oder Fotos anzufertigen. Davon haben Herr Wielgosch und Herr Wolf im Rahmen Ihrer Akteneinsicht Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch das Luftamt Nordbayern hierbei keinerlei inhaltliche Bewertung von Sachverhalten erfolgt ist. Das Luftamt Nordbayern hat keinerlei Einfluss darauf, wie die bei der Akteneinsicht kopierten bzw. abfotografierten Unterlagen danach weiterverwendet werden. Dazu gehört bspw. auch die Verbreitung und Veröffentlichung über soziale Netzwerke.

Bereits am 21.08.2015 erschienen auf Grund einer Presseerklärung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom gleichen Tag Zeitungsberichte über ein geplantes Treffen mit Herrn Staatsminister Herrmann, bei dem neue Sachverhalte geprüft werden sollten. Die Projektgesellschaft hat daher das Luftamt Nordbayern mit Schreiben vom 02.09.2015 um Fristverlängerung über den 21.09.2015 hinaus gebeten. Am 07.09.2015 wurde der Projektgesellschaft mitgeteilt, dass das Ergebnis dieses Gespräches vor einer abschließenden Entscheidung über den Antrag abgewartet wird. Dieser Sachverhalt wurde vom Luftamt Nordbayern auf mehrere telefonische Nachfragen im Hinblick auf die erschienenen Presseartikel den Anrufern auch so mitgeteilt. Diese Auskunft nimmt keine Wertung vor, sondern gibt lediglich einen Sachverhalt wieder. Sie wäre auch im Rahmen einer Presseanfrage genau so erteilt worden. Letztendlich liegt es nicht im Einflussbereich des Luftamtes Nordbayern, welche Inhalte oder Aussagen durch Dritte, wie im von Ihnen zitierten Fall von Frau Pia Unbehaun, in sozialen Netzwerken wie bspw. Facebook publiziert bzw. welche Rückschlüsse oder Meinungen aus reinen Sachverhaltsdarstellungen gezogen werden.

Im Rahmen der geplanten Sondersitzung des Kreistages war von Ihnen angedacht gewesen, dass das Luftamt Nordbayern dort den Kreisräten für Fragen zur Verfügung stehen und aktuelle Informationen zum Verfahren geben sollte. Gerade im Hinblick auf das laufende Planfeststellungsverfahren und das geplante Gespräch mit Herrn Staatsminister Herrmann hätten keine Fragen, die über eine reine Darstellung des Verfahrens selbst, d. h. den Ablauf des Verfahrens, hinausgehen, durch das Luftamt Nordbayern beantwortet werden können. Inhaltliche Aussagen oder Wertungen, die der endgültigen Entscheidung über den Antrag vorbehalten bleiben müssen hätten nicht getroffen werden dürfen, weiterhin waren auch die evtl. neuen Gesichtspunkte im Hinblick auf das Gespräch mit Herrn Staatsminister Herrmann abzuwarten. Daher hat Ihnen das Luftamt Nordbayern mit Email vom 01.09.2015 auch mitgeteilt, dass von öffentlichen Stellungnahmen während des laufenden Planfeststellungsverfahrens abgesehen werde.

Das Luftamt Nordbayern hat als neutrale Planfeststellungsbehörde im Rahmen rechtsstaatlicher und verwaltungsgerichtlich nachprüfbarer Vorgaben alles zu tun, um ein ordnungsgemäßes Verfahren für alle Parteien zu gewährleisten. Das bisherige Handeln des Luftamtes Nordbayern war korrekt und nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Bauer